

VERWALTUNGSVORLAGE VL-142/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Fachbereich Finanzen	06.05.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Entwurf des Gesamtabschlusses 2019

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Gesamtjahresergebnis des Entwurfes 2019 beträgt 8.524.938,36 €. Die Verrechnungen des Eigenkapitals betragen –1.409.637,16 €, sodass insgesamt der „Nicht durch Eigenkapital gedeck- te Fehlbetrag“ um 7.115.301,20 € reduziert werden könnte.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und von dem Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 des Konzerns Stadt Lünen zur Kenntnis.
2. beauftragt gem. § 102 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW den Rechnungsprüfungsaus- schuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen einen Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen.

Um eine ordnungsgemäße Feststellung des Gesamtabschlusses zu ermöglichen, müssen dem Rat der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen zur Beratung und Feststellung vorgelegt werden.

Der Gesamtabschluss fasst, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabschlusses sollen anhand dieser Information beurteilen können, ob die Stadt Lünen einschließlich ihrer Betriebe zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 50 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Der Eigenkapitalpiegel ist erstmals für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen. Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen (§ 50 Abs. 2 KomHVO NRW).

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und der KomHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105) nach dem Stand vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1.693) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Konzernrechnungslegung berücksichtigt worden.

Das Haushaltsjahr für den Konzern „Stadt Lünen“ und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Die Stadtkämmerin hat den Entwurf des Gesamtabschlusses 2019 aufgestellt; dieser wurde vom Bürgermeister bestätigt.